

# Ein vereinfachtes Wahlsystem für den Bundestag

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	2
2. Eine-Stimme-Wahlsystem.....	3
3. Wahlergebnis 2025 und 2021.....	5
4. Analyse aktuelles Wahlsystem.....	7
5. Nachwort.....	9

**Autor:**

Dr. Bernd Pletschacher - max@pletschacher.eu

**Stand:**

April 2025

# 1. Vorwort

Das Bundesverfassungsgericht hat das Wahlgesetz der Ampelkoalition am 30.7.2024 weitgehend für verfassungskonform erklärt. Dieses Gesetz benachteiligt die Direktmandate, weil ein Wahlkreissieger kein Bundestagsmandat erhalten könnte.

Das Ergebnis der Bundestagswahl vom 23.2.2025 hat diese Prognose bestätigt: 23 Wahlkreissieger haben kein Direktmandat errungen und können ihren Wahlkreis nicht im Bundestag repräsentieren.

Zitat aus dem Koalitionsvertrag von Union und SPD:

„Wir werden das bestehende Bundestagswahlrecht ändern:  
Wir wollen eine Wahlrechtskommission einsetzen, die die Wahlrechtsreform 2023 evaluieren und im Jahr 2025 Vorschläge unterbreiten soll, wie jeder Bewerber mit Erststimmenmehrheit in den Bundestag einziehen kann und der Bundestag unter Beachtung des Zweitstimmenergebnisses grundsätzlich bei der aktuellen Größe verbleiben kann.“

Im zweiten Kapitel wird ein Eine-Stimme-Wahlsystem vorgeschlagen, welches bei einer konstanten Mandatszahl die Direktmandate nicht benachteiligt und jeder Wahlkreissieger ist im Bundestag vertreten.

Im dritten Kapitel errechnet dieses Eine-Stimme-Wahlsystem mit den Daten der Bundestagswahlen von 2021 und 2025 zwei virtuelle Wahlergebnisse und vergleicht diese mit den amtlichen Wahlergebnissen.

Im vierten Kapitel wird das Wahlgesetz der Ampelkoalition kritisch betrachtet. Dabei wird auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt.

Das fünfte Kapitel enthält Meinungen und Vorschläge des Autors.

In der Webseite [Wahlkreisreform](#) Bundestag wird ein vereinfachtes - für den Wähler verständliches - System zur Definition der Wahlkreise dargestellt. Beide Systeme ergänzen sich.

Die hier verwendeten Begriffe „der Wähler“, „der Kandidat“ und „der Wahlkreissieger“ haben alle eine geschlechtsneutrale Bedeutung.

## 2. Eine-Stimme-Wahlsystem

Das Zwei-Stimmen-Wahlsystem für den Bundestag wurde in der Vergangenheit mehrmals modifiziert; zuletzt 2023 von der Ampelkoalition. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist stets komplizierter geworden und der Rechenweg wird nur noch von Fachleuten verstanden.

Die Wurzel dieses Dilemmas liegt an den zwei Stimmen, welche der Wähler abgeben kann und an den regulatorischen Verknüpfungen zwischen den beiden Stimmen, welche zur Ermittlung des Wahlergebnisses vorgeschrieben sind. Diese Regeln hatten bisher das Ziel, Direktmandate und Listenmandate gleichwertig zu behandeln.

Das aktuelle Wahlgesetz präferiert nun die Listenmandate und benachteiligt die Direktmandate. Erstens durch die sogenannte Zweistimmendeckung und zweitens durch eine Erhöhung der Listenmandate auf 331 bei weiterhin 299 Direktmandaten. Das Bundesverfassungsgericht hat geurteilt, dass dieses neue Vorhaben mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das hier vorgeschlagene Eine-Stimme-Wahlsystem behandelt Direktmandate erstrangig und Listenmandate zweitrangig. Es ist weiterhin eine personalisierte Verhältniswahl. Im Gegensatz zum gültigen Wahlsystem wäre jeder Wahlkreis im Bundestag direkt vertreten.

Im Eine-Stimme-Wahlsystem hat der Wähler nur eine Stimme, welche aber in zwei Richtungen ausgewertet wird. Erstens zur Ermittlung des Direktmandats im Wahlkreis und zweitens zur Ermittlung der Listenmandate einer Partei im Bundesland.

Das Wahlergebnis wird in den folgenden Schritten errechnet.

1. Die abgegebenen Stimmen werden pro Bundesland addiert und nach dem üblichen Verfahren wird aus den Summen die Anzahl der Mandate pro Bundesland errechnet. Nach Abzug der feststehenden Anzahl der Direktmandate erhält man die aktuelle Anzahl der Listenmandate pro Bundesland.

1. Pro Wahlkreis wird der Wahlkreissieger für das Direktmandat ermittelt.

2. Die Stimmen des Wahlkreissiegers werden bei der Ermittlung der Listenmandate seiner Partei nicht mehr berücksichtigt.

3. Die Stimmen aller Wahlkreise eines Bundeslands werden pro Partei kumuliert und es werden die Prozentanteile der Parteien im Bundesland ermittelt.

4. Nach dem üblichen Verfahren werden aus den Prozentanteilen einer Partei ihre Listenmandate im Bundesland ermittelt.

5. Die Summe der gewonnenen Direktmandate und der errechneten Listenmandate einer Partei sind ihre Mandate im Bundestag.

Beim Eine-Stimme-Wahlsystem gibt es keinen Abgleich der Listenmandate einer Partei zwischen den Bundesländern. Die Addition der Landesergebnisse ist das Bundesergebnis.

Die bestehende Fünf-Prozent-Hürde auf Bundesebene entfällt und wird durch eine entsprechende Hürde auf Landesebene ersetzt.

### **Stimmensplitting**

Im aktuellen Wahlsystem gibt es für einen Wähler zwei Möglichkeiten der Stimmabgabe: Entweder gibt er seine Zweitstimme an die Partei des angekreuzten Direktkandidaten oder er gibt sie an eine andere Partei (Stimmensplitting).

Bei den Bundestagswahlen wird von etwa 75 Prozent der Wähler das Stimmensplitting nicht angewendet. Ihr Wahlverhalten ist vom Eine-Stimme-Wahlsystem gar nicht betroffen.

Für das Stimmensplitting gibt es hauptsächlich folgenden Grund:

Ein solcher Wähler präferiert zwar die angekreuzte Partei, wählt deren Direktkandidaten aber nicht, weil er vermutet, dass er keine Chance auf Erringung des Direktmandats hat. Dieses Wahlverhalten hat auch die Tendenz zu Überhangmandaten und damit auch zu Ausgleichsmandaten verstärkt.

Sicherlich ist den meisten dieser Wähler bewusst, dass die Zweitstimme entscheidend für die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag ist. Der Verzicht auf eine Erststimme beeinflusst daher nicht den Kern ihrer Wahlentscheidung.

### 3. Wahlergebnis 2025 und 2021

Die folgende Tabelle 1 zeigt das amtliche Ergebnis der Bundestagswahl 2025.

**Tabelle 1: amtliches Ergebnis der Bundestagswahl 2025**

	<b>CDSU</b>	<b>SPD</b>	<b>AfD</b>	<b>Grüne</b>	<b>Linke</b>	<b>SSW</b>	<b>Sa.</b>	<b>C+S</b>
Direktmandate	172	44	42	12	6		276	216
Listenmandate	36	76	110	73	58	1	354	112
<b>Mandate M1</b>	<b>208</b>	<b>120</b>	<b>152</b>	<b>85</b>	<b>64</b>	<b>1</b>	<b>630</b>	<b>328</b>

Das Eine-Stimme- Wahlsystem wird auf die Zweitstimmen der Bundestagswahl 2025 angewendet und liefert die virtuellen Ergebnisse der Parteien.

**Tabelle 2: virtuelles Ergebnis der Bundestagswahl 2025**

	<b>CDSU</b>	<b>SPD</b>	<b>AfD</b>	<b>Grüne</b>	<b>Linke</b>	<b>SSW</b>	<b>Sa.</b>	<b>C+S</b>
Direktmandate	217	17	49	9	7		299	234
Listenmandate	30	94	88	67	51	1	331	124
<b>Mandate M2</b>	<b>247</b>	<b>111</b>	<b>137</b>	<b>76</b>	<b>58</b>	<b>1</b>	<b>630</b>	<b>358</b>
<b>Differenz M2 - M1</b>	<b>39</b>	<b>-9</b>	<b>-15</b>	<b>-9</b>	<b>-6</b>			<b>30</b>

Im virtuellen Ergebnis kann die CDSU ihre 18 verlorenen Wahlkreise zurückholen und noch weitere 27 dazu gewinnen. Auch die AfD kann ihre vier verlorenen Wahlkreise zurückholen und drei weitere dazu gewinnen. In beiden Fällen sinkt dafür die Anzahl ihrer Listenmandate. Die SPD und die Grünen verlieren Direktmandate und gewinnen Listenmandate, aber nicht in gleicher Höhe.

Die Mandatszahl der Koalition aus CDSU und SPD steigt um 30 Mandate.

Die Parteien der Mitte hätten 434 Sitze und damit eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die folgende Tabelle 3 zeigt das amtliche Ergebnis der Bundestagswahl 2021 unter Einbeziehung der Nachwahl im Februar 2024 in Berlin.

**Tabelle 3: amtliches Ergebnis der Bundestagswahl 2021**

	<b>CDSU</b>	<b>SPD</b>	<b>AfD</b>	<b>FDP</b>	<b>Grüne</b>	<b>Linke</b>	<b>SSW</b>	<b>Sa.</b>	<b>AMP</b>
Direktmandate	143	121	16		16	3		299	137
Listenmandate	54	85	67	91	102	36	1	436	278
<b>Mandate 1</b>	<b>197</b>	<b>206</b>	<b>83</b>	<b>91</b>	<b>118</b>	<b>39</b>	<b>1</b>	<b>735</b>	<b>415</b>

Das Eine-Stimme- Wahlsystem wird auf die Zweitstimmen der Bundestagswahl 2021 angewendet und liefert die virtuellen Ergebnisse der Parteien.

**Tabelle 4: virtuelles Ergebnis der Bundestagswahl 2021**

	<b>CDSU</b>	<b>SPD</b>	<b>AfD</b>	<b>FDP</b>	<b>Grüne</b>	<b>Linke</b>	<b>SSW</b>	<b>Sa.</b>	<b>AMP</b>
Direktmandate	107	150	17		25			299	175
Listenmandate	59	54	43	56	63	23	1	299	173
<b>Mandate 2</b>	<b>166</b>	<b>204</b>	<b>60</b>	<b>56</b>	<b>88</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>598</b>	<b>348</b>

Der Vergleich der beiden Ergebnisse erfolgt auf prozentualer Ebene, weil das Eine-Stimme-Wahlsystem keine Ausgleichsmandate kennt.

**Tabelle 5: Vergleich der Ergebnisse 2021**

	<b>CDSU</b>	<b>SPD</b>	<b>AfD</b>	<b>FDP</b>	<b>Grüne</b>	<b>Linke</b>	<b>SSW</b>	<b>Sa.</b>	<b>AMP</b>
<b>Mandate 1 in %</b>	<b>26,8</b>	<b>28,0</b>	<b>11,3</b>	<b>12,4</b>	<b>16,1</b>	<b>5,3</b>	<b>0,1</b>	<b>100</b>	<b>56,5</b>
<b>Mandate 2 In %</b>	<b>27,8</b>	<b>34,1</b>	<b>10,0</b>	<b>9,4</b>	<b>14,7</b>	<b>3,8</b>	<b>0,2</b>	<b>100</b>	<b>58,2</b>

Die Parteien mit vielen Direktmandaten haben eine prozentuale Steigerung ihrer Mandate zu Lasten der Parteien mit wenigen oder gar keinen Direktmandaten.

Bei den Direktmandaten gibt es eine Verschiebung zwischen CDSU und SPD, weil die CDSU bei den Erststimmen stark vom Stimmensplitting profitiert. Dadurch konnte die SPD bei den Zweitstimmen in solchen Wahlkreisen öfter eine Mehrheit erzielen.

Die Linke hat nach Zweitstimmen keinen Wahlkreis gewonnen.

## 4. Analyse aktuelles Wahlsystem

Das aktuelle Gesetz enthält die neue Zweitstimmendeckung. Das Verfassungsgericht hat sie für verfassungskonform erklärt.

Die Zweitstimmendeckung bedeutet, dass die Zahl der Direktmandate einer Partei in einem Bundesland begrenzt wird durch die Zahl der Mandate, welche der Partei im Bundesland nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen.

Hat eine Partei in einem Bundesland also mehr Wahlkreise gewonnen als ihr nach obiger Regel zustehen, dann werden entsprechend viele Direktmandate (Überhangmandate) nicht zugeordnet. Diese Wahlkreise sind dann nicht direkt im Bundestag vertreten. Dadurch entstehen auch keine Ausgleichsmandate mehr.

Zur Ermittlung der betroffenen Wahlkreise in einem Bundesland wird für alle gewonnenen Wahlkreise der relevanten Partei eine Rangfolge über den jeweiligen Prozentanteil der Erststimmen gebildet. Für die am unteren Ende platzierten Wahlkreise wird solange kein Direktmandat zugeordnet, bis die Obergrenze der Mandate im Bundesland erreicht ist.

Da die geringeren Prozentzahlen meistens in den urban geprägten Wahlkreisen vorkommen, sind die Städte von dieser Regel besonders betroffen.

Diese Regel führt erstens dazu, dass einzelne Wahlkreise nicht mit einem Direktmandat im Bundestag repräsentiert sind. Zweitens könnte ein Wahlkreis und damit seine Bevölkerung überhaupt nicht im Bundestag vertreten sein, weil keiner der anderen Kandidaten aus einem solchen Wahlkreis ein Listenmandat erwirbt. Es entstehen mandatslose Wahlkreise, deren Bürger überhaupt nicht im Bundestag repräsentiert sind.

Bei der Bundestagswahl 2025 gab es 23 Wahlkreise, deren Sieger nicht in den Bundestag gelangt sind (15 CDU, 4 AfD, 3 CSU und 1 SPD). Zu diesen 23 Wahlkreisen gehören vier mandatslose Wahlkreise.

Die mandatslosen Wahlkreise mit Nummer, Name, Bundesland und Partei:

185 Darmstadt - Hessen - CDU,  
259 Stuttgart II - BaWü - CDU,  
282 Lörrach-Müllheim - BaWü - CDU,  
290 Tübingen - BaWü - CDU.

Zitat aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

."

Diese juristische - schwer verständliche - Formulierung legt die Vermutung nahe, dass das Verfassungsgericht die oben beschriebene Situation nicht im Blick gehabt hat. Es scheint angenommen zu haben, dass ein Wahlkreis trotzdem durch ein Listenmandat vertreten ist, auch wenn es für ihn kein Direktmandat gibt.

Artikel 20 Absatz 2 GG:

Die oben beschriebene Bevölkerung aus den vier Wahlkreisen übt keine Staatsgewalt mehr aus, weil sie im Bundestag überhaupt nicht repräsentiert ist.

## 5. Nachwort

Das aktuelle Wahlgesetz ist ein weiterer Versuch, das komplizierte Zwei-Stimmen-Wahlsystem fortzuführen. Nach Meinung des Autors kann nur eine grundsätzliche Änderung des Wahlsystems zu einer dauerhaften Lösung führen. Insofern ist das hier vorgestellte Eine-Stimme-Wahlsystem eine mögliche Option.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Unterbewertung der Direktmandate für verfassungskonform erklärt. Der Autor ist jedoch der Meinung, dass das Vorkommen mandatsloser Wahlkreise (kein Direktmandat und kein Listenmandat) nicht verfassungskonform ist. Die Bewohner mandatsloser Wahlkreise sollten eine Verfassungsbeschwerde einreichen.

Es wird vorgeschlagen, eine Sieben-Prozent-Hürde auf Landesebene anzuwenden. Dies kann dazu führen, dass eine bundesweit agierende Partei in einigen Bundesländern trotzdem keine Mandate erhält. Falls eine Partei weniger als sieben Prozent erhält, wird sie trotzdem berücksichtigt, wenn sie im Bundesland ein Direktmandat errungen hat.

Diese Regel würde die Diskussion um die Rolle der Landespartei CSU beenden; erreicht sie fünf Prozent auf Bundesebene - oder nicht.

Bei der Definition der Wahlkreise wird von der deutschen Bevölkerung ausgegangen. Möglich wäre auch die Verwendung der Gesamtbevölkerung. Dies würde in Bundesländern mit einem hohem Ausländeranteil zu mehr Mandaten führen; zu Lasten der Bundesländer mit einem geringen Ausländeranteil.

In der auf der Webseite [Wahlkreisreform](#) Bundestag dargestellten Definition der Wahlkreise wird auch von der Gesamtbevölkerung ausgegangen.